

Staatliche Plankennziffern des Jahresvolkswirtschaftsplanes

Verbindliche Plankennziffern:

1. die wichtigsten Jahresergebnisse bzw. neuen effektiveren Varianten der zentralen wissenschaftlich-technischen Aufgabenkomplexe des Perspektivplanes, neue Aufgabenkomplexe zur Durchsetzung der Strukturpolitik sowie die im betreffenden Jahr vorzubereitenden Komplexstudien
2. die volkswirtschaftlich entscheidenden Automatisierungs- und Mechanisierungsaufgaben sowie Aufgaben zur Spezialisierung und Konzentration der Produktion durch Aufbau zentraler Fertigungen und für die Organisation der Produktion und Anwendung moderner Technologien
3. die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionen und die weiteren strukturbestimmenden Investitionen einschließlich der Inbetriebnahmetermine und des Kapazitätswachses
4. die Struktur- bzw. proportionsbestimmenden Lieferungen an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes, insbesondere aus den Staatsplanbilanzen und den durch die Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane bestätigten Bilanzen¹⁾
5. die Gesamterzeugung (bzw. die Warenproduktion) aus den Staatsplanbilanzen für einige ausgewählte Rohstoffe und Erzeugnisse¹⁾
6. die Außenwirtschaftsaufgaben, bestehend aus
 - dem Export des Verantwortungsbereiches zu Valuta-Mark, untergliedert nach den sozialistischen Wirtschaftsgebiet, darunter: UdSSR, kapitalistischen Industrieländern, Entwicklungsländern¹⁾
 - dem Import zu Valuta-Mark, untergliedert nach dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet, darunter: UdSSR, kapitalistischen Industrieländern, Entwicklungsländern:
 - den Kennziffern der Exportrentabilität und der Importrentabilität
7. der Lohnfonds (für Städte und Gemeinden informativ)²⁾
8. die Preisentwicklung für preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisgruppen (gemäß Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise).

1) Diese Kennziffern sind von den bilanzverantwortlichen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane auf der Grundlage der im Prozeß der Planausarbeitung zur materiellen Sicherung der Jahresvolkswirtschaftspläne getroffenen Bilanzentscheidungen gemäß §§ 2 bis 4 der Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse an die zuständigen Führungsbereiche zu übergeben. Die Führungsbereiche übergeben diese Kennziffern als verbindliche Planaufgabe den ihnen unterstellten Betrieben

2) unter Beachtung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden, Ziff. 1,1 a (GBl. I S. 111)

Niveauekennziffern:

1. das Limit für die Inanspruchnahme von Forschungs- und Entwicklungsmitteln aus dem Staatshaushalt
2. die Entwicklung der Grundfondsquote
3. die Umschlagszahl für die Gesamtbestände an Umlaufmitteln, soweit erforderlich verbunden mit Teilumschlagszahlen, die von den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und Räten der Bezirke entsprechend den spezifischen Bedingungen festzulegen sind
4. der Absatz von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung, einschließlich Produktionsmittelhandel und Konsumgüterimport (mit Toleranzen)
5. Export und Import nach Währungsgebieten und Schwerpunktländern (für alle Außenhandelsbetriebe sowie für alle mit der eigenverantwortlichen Durchführung von Außenwirtschaftsaufgaben beauftragten WB. volkseigenen Kombinate und Exportbetriebe zusätzlich zu den verbindlichen Plankennziffern)
6. die Aufgaben zur Bildung planmäßiger materieller Reserven bei wichtigen Rohstoffen und Erzeugnissen.

Informative Berechnungskennziffern:

- die Koeffizienten der Mechanisierung und Automatisierung der Arbeit
- die im Planjahr zu lösenden Aufgaben der Lizenznahme und -vergabe (sie sind von den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane festzulegen),
- der Absatz an Warenproduktion insgesamt.

Verbindliche Plankennziffern und Niveauekennziffern aus den Staatsplanbilanzen und den durch die Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane bestätigten Bilanzen für die bilanzierenden Organe:

a) verbindliche Plankennziffern:

1. der Export (nach Mengeneinheiten und Valuta-Mark), davon sozialistisches Wirtschaftsgebiet;
2. der Import (nach Mengeneinheiten und Valuta-Mark), davon sozialistisches Wirtschaftsgebiet;
3. die Struktur- bzw. proportionsbestimmenden Lieferungen an volkswirtschaftlich wichtige Abnehmer des Binnenmarktes;
4. die Gesamterzeugung (bzw. die Warenproduktion) aus den Staatsplanbilanzen für einige ausgewählte Rohstoffe und Erzeugnisse;

b) Niveauekennziffern:

1. der Absatz für den Binnenmarkt;
2. die Aufgaben zur Entwicklung der lieferseitigen Vorräte (getrennt nach Lieferwerken und Großhandel). Festlegung des Umfangs der Kennziffern durch den zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft.